

# **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen, weiteren Entgelten und Verpflegungskostenersatz für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Gemeinde Lampertswalde**

(Elternbeitragssatzung für Kindereinrichtungen und Kindertageseinrichtungen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 09.03.2018 (GVBl. S. 116), geändert durch Art. 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245), sowie des Gesetzes über Kindereinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225) zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 21. 05. 2021 (SächsGVBl. S. 578) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lampertswalde in seiner Sitzung am 28.02.2023 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

## **Artikel 1 Änderungen**

### **(1) Der § 1 – Geltungsbereich – wird wie folgt geändert:**

(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kind / Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Gemeinde Schönfeld betreut werden, gilt § 5 Abs. 1 bis 5 der Satzung i. V. m. der Anlage I zu § 5 dieser Satzung.

### **(2) Die Anlage I zu § 5 der Elternbeitragssatzung - wird wie folgt geändert:**

(4) Wird die vertragliche Betreuungsdauer **innerhalb der Öffnungszeit** der Einrichtung überschritten, kann für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt

- für die Kinderkrippe in Höhe von 5,00 Euro
- für den Kindergarten in Höhe von 2,40 Euro
- für den Hort in Höhe von 2,00 Euro

erhoben werden.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lampertswalde, d. 29.02.2023



R. Venus  
Bürgermeister der  
Gemeinde Lampertswalde



## **Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hatoder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.